Entgeltregelung alte Fassung Entgeltregelung neue Fassung § 1 Entgeltpflicht § 1 Entgeltpflicht (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt (1) unverändert bei wirtschaftlicher Hannover ist Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/ Elternteile ein Betreuungsentgelt entrichten. zu Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts folgenden richten sich nach den Bestimmungen. (2) unverändert (2) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum (3) unverändert Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (s. § 9). (3) Die Pflicht Zahlung zur des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist gem. § Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, Kinder in Niedersachsen (NKitaG) bis auf ein Einschulung zu ihrer Essengeld kein Betreuungsentgelt zu zahlen Betreuungsentgelt zu entrichten. Absatz 2 für den Besuch einer Tageseinrichtung in bleibt unberührt dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, oder bei Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG. § 2 Höhe des Betreuungsentgelts § 2 Höhe des Betreuungsentgelts (1) Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch (1) unverändert schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes über der Einkommensgrenze (s. § 4) und ergibt sich aus Anlage 1 dieser Regelung. (2) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur

(2) unverändert

Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses

untergebracht sind, ist jeweils von der Einrichtung bzw. der Pflegeperson das höchste für die jeweilige Betreuungsform zu zahlende Betreuungsentgelt zu entrichten.

- (3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.
- (4) Werden Kinder des Entgeltpflichtigen gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste Kind das volle Betreuungsentgelt, das Zweitälteste das halbe Betreuungsentgelt und alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.
- (5) Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.

(3) unverändert

Werden mit dem Entgeltpflichtigen zusammenlebende Kinder gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt, für das zweitälteste dieser Kinder das halbe Betreuungsentgelt und für alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, wenn das älteste dieser Kinder von der Entgeltpflicht gem. § 1 Abs. 4 befreit ist.

(5) unverändert